

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Gründlachhalle und der Einfachturnhalle (Hallengebührensatzung - HallGS)

Inhalt

| | |
|---|---|
| § 1 Gebührenpflicht | 2 |
| § 2 Gebührensschuldner | 2 |
| § 3 Entstehen und Fälligkeit | 2 |
| § 4 Gebührenarten und Gebührenhöhe..... | 2 |
| § 5 Kaution | 2 |
| § 6 Gebührenbefreiung..... | 3 |
| § 7 Inkrafttreten | 3 |
| Preisblatt für die Benutzung der Gründlachhalle und der Einfachturnhalle..... | 4 |

Satzung vom 11.05.2016 (Veröffentlichung Heimatblatt Nr. 6 vom 01.06.2016)
1. Änderung vom 13.12.2023 (Veröffentlichung Heimatblatt Nr. 1 vom 30.12.2023)

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Gründlachhalle und der Einfachturnhalle (Hallengebührensatzung - HallGS)

Auf Grund der Art. 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Markt Heroldsberg folgende Gebührensatzung für die Benutzung der Gründlachhalle und der Einfachturnhalle:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der Gründlachhalle und der Einfachturnhalle erhebt der Markt Heroldsberg Gebühren nach dieser Satzung.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist derjenige, der die Gründlachhalle bzw. die Einfachturnhalle benutzt oder sonstige Leistungen in Anspruch nimmt, die nach § 4 dieser Satzung gebührenpflichtig sind.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Benutzung der Gründlachhalle bzw. der Einfachturnhalle.

(2) Die Gebühren sind 14 Tage nach Zustellung des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig.

(3) Die Benutzungsgebühren werden bei regelmäßiger Nutzung grundsätzlich anhand der Belegungspläne jeweils am Ende eines jeden Kalenderjahres berechnet, bei einmaliger oder gelegentlicher Nutzung können die Gebühren auch vorab berechnet werden.

(4) Für gebuchte Belegungen, die ohne rechtzeitige Absage (spätestens 1 Woche vor dem Nutzungstag) nicht beansprucht werden, sind als Pauschale die halben Gebühren zu zahlen, die bei der Nutzung angefallen wären. Die Geltendmachung von den dem Markt Heroldsberg entgangenen höheren Gebühren und entstandenen Kosten bleibt vorbehalten.

§ 4 Gebührenarten und Gebührenhöhe

Die Art und Höhe der Gebühren richtet sich nach dem jeweils gültigen Preisblatt.

§ 5 Kautions

Für die Benutzung der Gründlachhalle bzw. der Einfachturnhalle kann vom Nutzer eine Kautions in Höhe von bis zu 1.000,00 Euro verlangt werden, die vor Nutzungsbeginn beim Markt Heroldsberg einzuzahlen ist. Die Kautions kann bei Nutzungen, die auf Grund ihrer Art oder des Umfangs die Vermutung zulassen, dass größere Schäden entstehen könnten, auch höher festgesetzt werden. Nach positiver Abnahme durch einen Verantwortlichen des Marktes Heroldsberg wird die Kautions wieder zurückerstattet.

§6

Gebührenbefreiung

Auf Antrag können Gebühren nach Art. 13 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe a KAG i. V. m. § 227 Abgabeordnung (AO) teilweise oder ganz erlassen werden, wenn deren Einziehung unbillig wäre.

§ 7

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Sporthallen des Marktes Heroldsberg vom 25.10.1983 außer Kraft.

Heroldsberg, 11.05.2016

J. Schalwig
Erster Bürgermeister

Preisblatt für die Benutzung der Gründlachhalle und der Einfachturnhalle gültig ab: 1. Januar 2024

I. Gründlachhalle

1. Benutzung der Dreifachturnhalle
 - a) durch örtliche Vereine und Organisationen (Gebühr je Hallendrittel und angefangene Stunde) 25,00 Euro
 - b) durch ortsfremde Vereine und Organisationen (Gebühr je Hallendrittel und Stunde) 50,00 Euro
 - c) durch Veranstalter mit Gewinnerzielungsabsicht (Gebühr je Hallendrittel und Stunde) nach Vereinbarung, mindestens jedoch 125,00 Euro
 - d) Tagespauschale für örtliche Vereine und Organisationen 250,00 Euro
 - e) Tagespauschale für ortsfremde Vereine und Organisationen 500,00 Euro
 - f) Tagespauschale für Veranstalter mit Gewinnerzielungsabsicht nach Vereinbarung, mindestens jedoch 1.000,00 Euro
2. Pauschale für die Benutzung der Küche (Gebühr je angefangene fünf Stunden, maximal 100 Euro pro Tag) 50,00 Euro
3. Benutzung weiterer Räume, z.B. Trainingsraum, Schulungsraum usw. (Gebühr je angefangene Stunde) 10,00 Euro
4. Tagespauschale für die Benutzung weiterer Räume, z.B. Trainingsraum, Schulungsraumes usw. 100,00 Euro
5. Ausleihen von Gegenständen
 - a) Bühnenteile (Gebühr je Element und angefangenen Tag) 5,00 Euro
 - b) Stühle (Gebühr je Stuhl und angefangenen Tag) 0,50 Euro

II. Einfachturnhalle

- a) durch örtliche Vereine und Organisationen (Gebühr je angefangene Stunde) 12,00 Euro
- b) durch ortsfremde Vereine und Organisationen (Gebühr je angefangene Stunde) 15,00 Euro
- c) durch Veranstalter mit Gewinnerzielungsabsicht (Gebühr je angefangene Stunde) nach Vereinbarung, mindestens jedoch 45,00 Euro
- d) Tagespauschale für örtliche und ortsfremde Vereine und Organisationen 120,00 Euro
- e) Tagespauschale für Veranstalter mit Gewinnerzielungsabsicht nach Vereinbarung, mindestens jedoch 450,00 Euro

III. Sonstige Leistungen

- a) Auf- und Abbau der Bestuhlung und Tische, der Bühne; Auslegen und Entfernen des Fußbodenbelags durch den Markt Heroldsberg (Pauschale je angefangene Stunde und Person) 50,00 Euro
- b) Durchführung von Nachreinigungsarbeiten nach Aufwand
- c) Energiekostenpauschale für die Benutzung der Gründlachhalle oder der Einfachhalle durch örtliche und ortsfremde Vereine und Organisationen, je Nutzungstag 10,00 Euro

- | | |
|---|------------|
| d) Energiekostenpauschale für die Benutzung weiterer Räume durch örtliche und ortsfremde Vereine und Organisationen, je Nutzungstag | 5,00 Euro |
| e) Energiekostenpauschale (Gründlachhalle, Einfachturnhalle und weitere Räume) für Veranstalter mit Gewinnerzielungsabsicht, je Nutzungstag | 25,00 Euro |

Die Energiekostenpauschale nach Nr. III. c), d) und e) fällt auch bei Nutzung mehrerer Räumlichkeiten je Nutzungstag nur einmal an. In diesem Fall wird die jeweils höchste Gebühr festgesetzt.